

freiwillig zustimmen, müsse man sie zwangseinweisen.³³⁷ Die Fürsorgekommission der Gemeinde [x] stellte auf Drängen der Regierung einen Antrag auf ein Alkoholabgabe- und Gasthausverbot an die Eheleute, nachdem die Gemeinde die Eheleute lediglich dem Fürsorgedienst unterstellen wollte.³³⁸ Um der öffentlichen Bekanntmachung ihres Alkoholverbots zu entgehen, versicherten die Eheleute, freiwillig auf den Alkoholkonsum zu verzichten. Dies hielt jedoch nicht lange an.³³⁹ Dieses Vorgehen evoziert möglicherweise den Versuch, den Ruf in der Gesellschaft nicht zu verlieren. Der Mann war neben Beschimpfung der Fürsorgerin³⁴⁰ durch mehrere Anzeigen wegen Diebstahls und durch sonstiges unsittliches Verhalten bei den Behörden bekannt. Die Fürsorgerin selbst pochte nochmals auf eine Alkoholentwöhnungskur. Das Alkoholabgabe- und Gasthausverbot wurde dann im März 1963 vom Regierungschef-Stellvertreter angeordnet.³⁴¹ Die Familie war nicht nur amtlich sondern auch in der Bevölkerung bemerkt worden. So schreibt die Fürsorgerin, dass die alkoholsüchtige Frau „für die ganze Umgebung eine schwere sittliche Gefahr darstellt, all diese Dinge sind im Dorf bekannt“³⁴². Der Mann beschwerte sich brieflich bei der Regierung, dass seine Frau sicher keinen Alkohol mehr trinke und arbeiten gehe. Die Einweisung sei auch nicht vom Arzt, sondern von der Fürsorgerin gewollt worden.³⁴³ Für die Fürsorgerin selbst war es unbestreitbar, dass die Frau weiterhin heimlich trinke und ihrer Arbeit überhaupt nicht regelmässig nachgehe, da sie von ihrem Arbeitgeber wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde. Sie fasst zusammen:

Alle Vorkommnisse haben dazu geführt, dass das Ehepaar [x] dem Fürsorgedienst unterstellt wird, es wäre hoch an der Zeit, endlich durchzugreifen, da Frau [x] samt ihren Mann alle Leute, einschl. der Behörde an der Nase herumführt, ganz abgesehen davon, dass sie für die ganze Gemeinde [x] eine Gefährdung in sittlicher Hinsicht darstellt.³⁴⁴

Die Frau wurde dann zwangsweise eingewiesen. Später wurde auch der Mann wegen Uneinsichtigkeit in eine andere Anstalt zum Alkoholentzug eingeliefert, da er wiederholt trank und deshalb wegen „liederlichem Lebenswandel und sehr vielen Absenzen“ von der Arbeitsstelle gekündigt wurde, die ihm zuvor die Regierung vermittelt hatte.³⁴⁵

³³⁷ Vgl. ebd.

³³⁸ Vgl. ebd. *Schreiben zwischen der Regierung und der Gemeinde [x] vom 19.10.-03.12.1962.*

³³⁹ Vgl. ebd. *Erklärung vom 15.12.1962.*

³⁴⁰ Vgl. LLA RF 289/207, *Beschimpfung*, 1962. Im Akt befindet sich nur die Anzeige der Fürsorgerin an die Regierung.

³⁴¹ Vgl. LLA RF 288/34, *Familienstreit*, *Schreiben der Fürsorgerin an die Regierung vom 08.03.1963.*

³⁴² Vgl. ebd. *Brief vom 18.06.1963 der Fürsorgerin an die Regierung.*

³⁴³ Vgl. ebd. *Brief vom 25.07.1963 an die Regierung.*

³⁴⁴ Vgl. ebd. *Brief vom 16.08.1963 der Fürsorgerin an die Regierung.*

³⁴⁵ Vgl. ebd. *Brief vom 02.10.1963 der Fürsorgerin an die Regierung und Schreiben des Arbeitsamtes an die Regierung vom 07.10.1963.*